



SITZUNGSVORLAGE
B 2014/320/2990

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Ordnungswesen und
Standesamt
320.722-92

10.04.2014

Boegel, Stefan

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Hauptausschuss

Vorberatung

28.04.2014

Rat

Entscheidung

28.04.2014

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom _____2014 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

Stadt Oelde (ohne Ortsteile Stromberg, Lette, Sünninghausen)

- am 3. oder 4. Sonntag im März, oder am 1. oder 2. Sonntag im April (FET); ausgeschlossen ist der Ostersonntag
- am 1., 2., 3. oder 4. Sonntag im Mai (MayDay); ausgeschlossen sind der „1.Mai“ und der Pfingstsonntag
- **am 3. Oktober, sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt oder** am 1., 2. oder 3. Sonntag im Oktober (HET)
- am 1., 2. oder 3. Adventssonntag (Advents-Shopping-Sonntag)

Ortsteil Stromberg:

- am Sonntag vor dem Volkstrauertag im November (Markt rund um den Paulusturm)

- am 1., 2., oder 3. Sonntag im September (Stromberger Pflaumenmarkt)

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.01.2012 außer Kraft.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Sachverhalt:

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen für die Dauer von 5 Stunden geöffnet sein. Bei Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Aktuell sind im Bereich der Stadt Oelde ohne Ortsteile bereits 4 Sonntage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben.

Der Gewerbeverein Oelde hat mit Schreiben vom 07. April 2014 beantragt, neben der Möglichkeit den Herbst-Einkaufstag (HET) an einem Sonntag im Monat Oktober auch am bundeseinheitlichen Feiertag am 03. Oktober des jeweiligen Jahres, sofern der Feiertag nicht auf einen Sonntag fällt, durchführen zu können. Das LÖG NRW schließt eine Öffnung von Verkaufsstellen an einem Sonntag, der auf den 3. Oktober fällt, aus. Durch diese flexible Gestaltungsmöglichkeit, auch auf den Feiertag ausweichen zu können, erhofft sich der Gewerbeverein Oelde ein Alleinstellungsmerkmal in der Region und somit eine entsprechende Steigerung der Attraktivität.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach dem Ladenöffnungsgesetz sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Die Rückmeldungen der Industrie- und Handelskammer NordWestfalen und der Einzelhandelsverband Münsterland e.V. haben jeweils in Ihren Stellungnahmen die Möglichkeit der Verlegung auf den 3. Oktober befürwortet. Eine Stellungnahme der Kirchen sowie der Handwerkskammer liegt nicht vor. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) lehnt mit Schreiben vom 10.03.2014 aus grundsätzlichen Erwägungen heraus zusätzliche Sonderöffnungen im Einzelhandel ab.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich nicht um eine zusätzliche Ausweitung der sonn- und feiertäglichen Öffnungszeiten, sondern lediglich um eine flexible, terminliche Gestaltungsmöglichkeit des seit Jahrzehnten stattfindenden Herbst-Einkaufstages (HET). Insofern ist die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tolerierbar.

Es wird daher vorgeschlagen, die Ordnungsbehördliche Verordnung um die Möglichkeit der Öffnung am 3. Oktober des Jahres, sofern er nicht auf einen Sonntag fällt, anzupassen.

Die notwendige ordnungsbehördliche Verordnung würde folgenden Wortlaut enthalten:

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom _____ 2014 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

Stadt Oelde (ohne Ortsteile Stromberg, Lette, Sünninghausen)

- am 3. oder 4. Sonntag im März, oder am 1. oder 2. Sonntag im April (FET); ausgeschlossen ist der Ostersonntag
- am 1., 2., 3. oder 4. Sonntag im Mai (MayDay); ausgeschlossen sind der „1.Mai“ und der Pfingstsonntag
- **am 3. Oktober, sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt oder** am 1., 2. oder 3. Sonntag im Oktober (HET)
- am 1., 2. oder 3. Adventssonntag (Advents-Shopping-Sonntag)

Ortsteil Stromberg:

- am Sonntag vor dem Volkstrauertag im November (Markt rund um den Paulusturm)
- am 1., 2., oder 3. Sonntag im September (Stromberger Pflaumenmarkt)

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.01.2012 außer Kraft.

Anlagen

Stellungnahme der IHK Nord Westfalen vom 25.03.2014

Stellungnahme des Einzelhandelsverbandes Münsterland e.V. vom 25.03.2014

Stellungnahme der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vom 10.03.2014